

Bewirtschaftungsvertrag

(für Heim- und Kleinkantinen)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung in Berlin (BMVg), dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn, dieses wiederum vertreten durch das Verpflegungsamt der Bundeswehr (VpflABw), Bremer Straße 71 in 26135 Oldenburg

und

Herrn/Frau (Betreiber/in)

wohnhaft in

wird unter der Auftragsnummer **VPB/2BB/DM044** folgender Bewirtschaftungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- 1) Der Betreiberin bzw. dem Betreiber wird die Bewirtschaftung der **Kleinkantine** in 91171 Greding, Bergstraße 18, Erprobungsgelände Greding, Gebäude 2
(Ort, Straße, Liegenschaft, Gebäude)
ab dem XX.XX.2026
(Datum)
übertragen.
- 2) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt mit gesondertem Vertrag durch das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) (Anlage 1). Die Leistungspflichten aus diesem Bewirtschaftungsvertrag werden erst mit Abschluss des Überlassungsvertrages wirksam.
- 3) Die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringende Leistung umfasst folgende Bereiche:
 - a) Bewirtschaftung der Kleinkantine

b) Sonstige Leistungen nach § 8 dieses Vertrages.

§ 2

Vertrauensvolle Zusammenarbeit und Mitbestimmung

- 1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber verpflichtet sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Bundeswehr, den Nutzervertretern sowie den örtlichen Personalräten und Vertrauenspersonen.
- 2) Die Parteien sind sich einig darüber, dass sich aus der Eigenschaft der Kantine als Betreuungs- und Sozialeinrichtung (§§ 26 Abs. 3 Nr. 2 SBG, 79 Abs.1 Nr. 4 BPersVG) besondere gesetzliche Pflichten ergeben. Insbesondere ist zu beachten, dass die Bewirtschaftung und Verwaltung der Kantine der Mitbestimmung der gesetzlich bestimmten Gremien unterliegt, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes vorsieht (z. B. das freie Sortiment).
- 3) Soweit ein Kantinen-/Betreuungs-/oder Sozialausschuss gebildet wurde, nimmt die Betreiberin bzw. der Betreiber an dessen Sitzungen teil und informiert dort über die Bewirtschaftung der Kantine. Sie/Er verpflichtet sich die grundsätzliche Konzeption des Speiseplans mit dem Ausschuss zu besprechen und begründete Mängel umgehend zu beheben.

§ 3

Militärische Sicherheit

- 1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber und deren Personal muss verpflichtend mindestens die Sicherheitsüberprüfung der Ü2 Sabotageschutz erfolgreich durchlaufen. Die Sicherheitsüberprüfung wird nach Zuschlagserteilung eingeleitet. Bis zur abschließenden Entscheidung über das Ergebnis kann der Kantinenbetrieb unter Vorbehalt aufgenommen werden.

§ 4

Vertragsbedingungen

- 2) Die Betreiberin bzw. der Betreiber bewirtschaften die Kantine im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko.
- 3) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat die Kantine selbst zu bewirtschaften. Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet.

- 4) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat das Recht, Handel und Gewerbe mit Kantinenwaren und sonstigen zur Deckung des privaten Bedarfs von Bundeswehrangehörigen benötigten Waren auszuüben und die Pflicht, die Versorgung des auf die Kantine angewiesenen Personenkreises mit diesen Waren sicherzustellen. Dabei ist ein zeitgemäßer gastronomischer Standard zu gewährleisten.
- 5) Bei der Bewirtschaftung der Kantine sind die Regelungen der Bundeswehr zur bewirtschafteten Betreuung (Zentralvorschrift A1-1920/0-6001 und Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1, insbes. Kapitel 6.3) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Anlage 3 und 4). Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen, u. a. die Bestimmungen zu den Dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art - Zentrale Dienstvorschrift A-2640/21 - und zu den Veranstaltungen im Rahmen der Informationsarbeit - Zentrale Dienstvorschrift A-600/1.
- 6) Die Betreiberin bzw. der Betreiber wird alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Handelsgesetzbuch, das Gaststättengesetz, die Steuergesetze, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), die Gewerbeordnung, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Lebensmittelhygienevorschriften der Bundeswehr (u. a. Zentralvorschrift A1-840/12-4001, Anlage 5; Zentralvorschrift A1-843/0-4016, Anlage 6) und die hierzu ergangenen Regelungen des BMVg beachten.

§ 5

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am XX.XX.2026 und endet am XX.XX.2031

§ 6

Auflösende Bedingung

- 1) Der vorliegende Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass durch die Betreiberin bzw. den Betreiber innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss (d.h. Unterschrift beider Vertragsparteien) die geforderte Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft oder eines Mietkautionkontos bzw. einer Bürgschaftsversicherung vorgelegt wird. Dies bedeutet, dass der Vertrag in diesem Fall automatisch endet, ohne dass eine

Kündigung erforderlich ist. Eine zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Bewirtschaftung kann dann nicht fortgesetzt werden.

- 2) Weiteres zur Sicherheitsleistung: siehe § 19.

§ 7

Warenangebot

- 1) Die bereitzustellende Leistung beinhaltet die Versorgung der Beschäftigten mit Frühstücks- und Mittagsverpflegung, Café- und Imbissgastronomie, Waren des täglichen Bedarfs sowie die Durchführung und Bewirtung von Veranstaltungen (auch gehobener Art). Die Betreiberin bzw. der Betreiber muss den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit bereitstellen, die bestellten Leistungen mit Karte (Giro- bzw. Kreditkarte, ggf. kontaktlos) gebührenfrei zahlen zu können. Dies gilt auch für den Kantinenwagen, sofern an den Verkaufsstandorten technisch realisierbar.
- 2) Das Angebot ist auf den Bedarf des Nutzers abzustimmen. Insbesondere sollen bedarfsgerechte Frühstücksprodukte wie belegte Brötchen, Warmgetränke, Süß- und Backwaren zum Verzehr vor Ort als auch zum Mitnehmen angeboten werden.

Daneben ist eine Mittagsverpflegung bereitzustellen. Es ist mindestens ein Mittagessen in Form eines Standardmenüs zu einem festen Preis in einem abwechslungsreichen Wochenspeiseplan bereitzustellen. Das Standardmenü muss dem „DGE- Qualitätsstandard für die Betriebsverpflegung“ genügen. Jeweils eine Vor- und Nachspeise sollen als gesonderte Komponenten angeboten werden.

Es besteht Bedarf an einem einfachen a-la-carte-Angebot mit ansprechenden Speisen und Getränken der Gaststätten- und Bistrogastronomie, zeitgemäßen Fast-Food-Produkten (z. B. Pizza, Wraps, Baguettes) und zeitgemäßen Getränken (z. B. Bio-Getränke, Craft-Beer, Cocktails). Neben der Versorgung zu den Hauptmahlzeiten sollen kalte Speisen, Getränke, Nahrungs- und Genussmittel, warme Zwischenmahlzeiten, Zeitschriften und Zeitungen angeboten werden.

- 3) Produkte aus ökologischem Landbau und fairem Handel, z. B. Kaffee, Tee, Säfte (www.fairtrade-deutschland.de), saisonale und umweltschonend

transportierte Lebensmittel sollen bevorzugt verwendet werden. Bei der Auswahl und der Zusammenstellung von Fisch und Fischprodukten soll darauf geachtet werden, nicht Produkte aus gefährdeten Beständen ins Sortiment zu nehmen. Vielmehr sollten bei der Beschaffung Kriterien für zertifizierten Fisch genutzt werden (z. B. des unabhängigen MSC-Siegels oder des Naturland-Siegels). Weitere Informationen bietet das Portal Fischbestände online (www.fischbestaende-online.de), das wissenschaftliche und aktuelle Informationen zum Zustand von Fischbeständen liefert, die für den deutschen Markt von Bedeutung sind.

- 4) Wo immer möglich, soll die Betreiberin bzw. der Betreiber Nachhaltigkeitskriterien (Einkauf regionaler und saisonaler Produkte, die Reduzierung von Abfall, effizienter Energie- und Wasserverbrauch und sozial verantwortliches Handeln) beachten. Den Kundinnen und Kunden soll die Möglichkeit gegeben werden, Mehrwegverpackungen (ggf. gegen Pfand) in Anspruch zu nehmen, die durch die Betreiberin bzw. den Betreiber bereitgestellt werden. Soweit dennoch Einwegmaterial genutzt werden muss, ist solches zu verwenden, dass überwiegend aus recycelbarem Material besteht. Einweggeschirr und Einwegbecher aus Einwegkunststoffprodukten und oxo-abbaubaren Kunststoffen sind nicht gestattet.

Auf Nachfrage erteilen die Betreibenden Auskunft über die belegbaren Umweltsiegel oder Zertifikate.

- 5) Ein Waren- und Preisverzeichnis ist gut sichtbar auszuhängen. Der Speiseplan ist mindestens eine Woche im Voraus bekanntzugeben.
- 6) Der Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken zu bestimmten Zeiten kann von der/dem Aufsichtsführenden ganz oder teilweise untersagt werden. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8

Verpflegung von anderer Seite

- Entfällt-

§ 9

Sonstige Leistungen

- 1) Für die Bewirtung von Veranstaltungen (Besprechungen, Tagungen, Seminare etc.) ist ein Konferenzservice anzubieten. Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat auf Anfrage darüber hinaus für zusätzlich gewünschte Dienstleistungen ein Angebot zu erstellen (z. B. bei Jahresabschlussfeiern, Abteilungsfeiern, Standortbällen etc.).
- 2) Darüber hinaus ist die Bewirtung von kleinen und großen Veranstaltungen in der Kaserne (z.B. Kompaniefeiern, Jahresempfang, Verabschiedungen) sicherzustellen. Die Absprachen hinsichtlich Waren und Preisen erfolgen anlassbezogen mit den Verantwortlichen vor Ort, soweit sie nicht im Basis-Sortiment enthalten sind.
- 3) Zur Ergänzung des Kantinenangebotes und zur Sicherstellung einer durchgängigen Versorgung können Waren- und Getränkeautomaten in der Liegenschaft betrieben werden. Es besteht Bedarf an einem Snackautomaten/Kaltgetränkeautomaten/Kombi-Automaten. Die Betreibenden können mit dieser Aufgabe Subunternehmer beauftragen.

§ 10

Preisbindung und -anpassung

- 1) Ein preisgebundenes Warenangebot wird nicht gefordert.
- 2) Das Sortiment bedarf keiner weiteren Genehmigung und Mitbestimmung.
- 3) Die Betreiberin/Der Betreiber hat bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass ihm die Kantinenräume zu vergleichsweise günstigen Bedingungen überlassen werden, um niedrige Preise zu ermöglichen. Dies gilt für das Sortiment, sowie für die Bewirtung von Veranstaltungen.

§ 11

Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten setzt die Aufsichtführende bzw. der Aufsichtführende (Standortälteste/r, Kasernenkommandant/in, Kommandeur bzw. Dienststellenleiter/in) unter Beachtung der Beteiligungsrechte und Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten sowie der Belange der Nutzer und des der Betreiberin/des Betreibers schriftlich fest. Das Gleiche gilt für die Entscheidung über Ausnahmen von den festgelegten Öffnungszeiten (z. B. vorübergehende Schließungen aufgrund von Brücken- oder Feiertagen).
- 2) Es ist von folgenden Regelöffnungszeiten auszugehen:

Montag – Donnerstag: 08:30 Uhr - 13:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr – 10:00 Uhr

- 3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem besonderen Auftrag der Bundeswehr und der daraus resultierenden Rahmenbedingungen entsprechend eine Ausdehnung der Öffnungszeiten in Krisenfällen sowie im Rahmen der Vorbereitung auf solche Szenarien (u. a. Landes- und Bündnisverteidigung, Drehscheibe Deutschland, Erhöhung der Sicherheitsstufe, Alarmierungs- und Einsatzmaßnahmen) notwendig werden kann. Sie erklären die Bereitschaft, in solchen Fällen die Versorgung des Nutzerkreises kurzfristig und über das normale Maß hinaus sicherzustellen. § 83 BPersVG kann angewendet werden.

§ 12

Nutzerkreis

- 1) Die Kantine unterliegt als Betreuungseinrichtung der Bundeswehr nicht dem Gaststättengesetz (§ 25 Abs. 1 GastG). Daraus folgt, dass sie nicht jedermann zugänglich sein und nur einem bestimmten – im Bezug zur Bundeswehr stehenden Personenkreis - zur Verfügung stehen darf.

Nutzungsberechtigt sind im Einzelnen:

- a. Soldatinnen und Soldaten des Standortes, denen die Betreuungseinrichtung zugewiesen ist,
- b. Soldatinnen und Soldaten benachbarter Truppenteile und Dienststellen, die über keine eigene Betreuungseinrichtung verfügen und denen deshalb die Betreuungseinrichtung zugewiesen wurde,
- c. im Standortbereich beheimatete Soldatinnen und Soldaten,
- d. Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand und Reservistinnen und Reservisten, die am Standort beheimatet sind oder dort zu ihrer aktiven Zeit stationiert waren,
- e. an den Standort kommandierte Soldatinnen und Soldaten sowie solche, die sich dort im Rahmen einer Dienstreise aufhalten,
- f. Soldatinnen und Soldaten befreundeter Streitkräfte

- g. zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechender Anwendung der o.g. Regelungen (a-f),
- h. Bundesbedienstete und Beschäftigte der Polizei.
- i. Beschäftigte von Kooperationspartnern der Bundeswehr, die in den jeweiligen Liegenschaften tätig sind.

Alle Nutzungsberechtigten können Familienmitglieder und persönliche Gäste in die Betreuungseinrichtung mitbringen und dort private Veranstaltungen durchführen.

Eine gelegentliche Bewirtung von anderen Besuchern ist mit Einwilligung der/des Aufsichtführenden möglich. Hierbei kann es z. B. handeln um:

- Persönlichkeiten aus dem Standort oder aus Patengemeinden,
- Veranstaltung im Rahmen der Informationsarbeit (Zentrale Dienstvorschrift A-600/1);
- Bälle der Bundeswehr und ähnlichen Veranstaltungen, zu denen personenbezogen eingeladen wird.

Für Nutzer, die nicht nutzungsberechtigt sind, gilt 9 Abs. 2 und 3 des Überlassungsvertrages.

- 2) Den Nutzern ist die Möglichkeit einzuräumen, Anregungen, Lob und Tadel in einem dafür hinterlegten Buch im Speisesaal einzutragen.

§ 13

Überwachung der Wirtschaftsführung sowie der Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände

- 1) Das VpflABw hat das Recht der laufenden Überwachung und unangemeldeter Prüfung des Kantinenbetriebes. Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat auf Anforderung die Bücher offen zu legen. Das VpflABw kann jederzeit auch zusätzliche Auskünfte und Rechnungslegung verlangen, desgleichen im Rahmen der Aufgaben nach diesem Vertrag die Bücher nebst ergänzenden Unterlagen einsehen.
- 2) Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen obliegt nach §§ 38 Abs. 2, 39

des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch des Sanitätsdienstes. Diese sind im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben befugt, Weisungen zu erteilen, den Kantinenbetrieb unangemeldet zu prüfen und Proben zum Zwecke der Laboruntersuchung zu entnehmen.

- 3) Für Proben wird der Betreiberin bzw. dem Betreiber grundsätzlich keine Entschädigung geleistet.
- 4) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat § 44 LFGB zu beachten, somit den o. g. Stellen jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung zu gewähren und Weisungen vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung unverzüglich zu befolgen. Sie/Er oder das von ihr/ihm beauftragte Personal hat bei solchen Prüfungen und Probenentnahmen anwesend zu sein und den Duldungs- bzw. Mitwirkungspflichten nachzukommen. Die Betreiberin bzw. der Betreiber verpflichtet sich, je nach Art der festgestellten Mängel diese unverzüglich selbst zu beheben oder diese durch die zuständige Stelle auf Antrag beheben zu lassen. Über die durchgeführten Maßnahmen zur Mängelabstellung sind die unter Abs. 2 genannten Stellen zu informieren.
- 5) Um Untersuchungen der ausgegebenen Verpflegung beim Verdacht auf lebensmittelbedingte Gruppenerkrankungen zu ermöglichen, sind Rückstellproben gemäß DIN 10526 oder Zentralvorschrift A1-840/12-4001 Anlage 25/1 Nr.1 zu entnehmen und aufzubewahren.
- 6) Die Betreiberin bzw. der Betreiber verpflichtet sich, dass entsprechend der Verordnung - VO- (EG) Nr. 852/04 Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II, Kap. IX. Nr. 2, 3 und 4 geforderte Schädlingsmonitoring auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 7) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen oder nicht unverzüglichen Ausführung von Weisungen oder der nicht unverzüglichen Erfüllung von Auskunfts- und Einsichtersuchen oder Berichtspflichten sowie von Verstößen gegen die Hauptpflichten aus diesem Vertrag kann das VpflABw eine Vertragsstrafe von 500 € bis 10.000 € verlangen. Die übrigen Rechte aus dem Vertrag, einschließlich weitergehender Schadensersatzansprüche oder der Kündigung des Vertrages, bleiben unberührt

Controlling

Die Betreiberin bzw. der Betreiber verpflichtet sich, dem VpflABw im Rahmen des Controllings zu erhebende Daten (u. a. Umsatz, getrennt nach Gesamtumsatz sowie Außer-Haus-Geschäft; Anzahl Kassenbons gesamt sowie Außer-Haus-Geschäft) monatlich zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Umsatzabhängiger Truppenrabatt

- 1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat für die Truppe einen Rabatt von 2 % der Umsatzerlöse an das BwDLZ Köln (Steuernummer: 307/5921/2161) abzuführen.
- 2) Sobald der Truppenrabatt aufgrund der Anwendungspflicht des § 2b UStG für die Bundesrepublik Deutschland umsatzsteuerpflichtig wird, ist die Betreiberin bzw. der Betreiber zum Tragen der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (Regelsteuersatz) verpflichtet. Die Betreibende bzw. der Betreibende wird darüber zu gegebener Zeit gesondert informiert.
- 3)
- 4) Das VpflABw setzt als monatlichen Abschlag einen Betrag fest, der bis zum 15. des Monats an das BwDLZ Ingolstadt auf das Konto des örtlichen Betreuungsausschusses zu überweisen ist:

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle/Saale
Dienstsitz Weiden/Oberpfalz
Bank: Deutschen Bank Filiale München
IBAN: DE 08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF1750
Verwendungszweck **BewNr 03167794**

- 5) Die Betreiberin bzw. der Betreiber ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seinen Jahresabschluss für die Betriebsstätte (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmeüberschussrechnung) dem Verpflegungsamt der Bundeswehr vorzulegen. Bei Bedarf können auch unterjährige Wirtschaftsdaten (betriebswirtschaftliche Auswertungen, Monatsabschlüsse) verlangt werden.

- 6) Das VpflABw ermittelt anhand des Jahresabschlusses die Höhe des für das vergangene Jahr zu zahlenden umsatzabhängigen Truppenrabatts und gleicht diesen mit den bereits gezahlten Abschlagszahlungen ab. Die Betreiberin bzw. der Betreiber erhält eine Rückerstattung des zu viel gezahlten Betrages bzw. eine Nachforderung des noch zu zahlenden Betrages.

§ 16

Personal

- 1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat vor Vertragsabschluss für sich und ihr/sein Personal, einschließlich ihrer/seiner Familienangehörigen, soweit sie im Betrieb beschäftigt werden sollen, durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder des Standortarztes nachzuweisen, dass die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchgeführt wurde und Hinderungsgründe nach § 42 Infektionsschutzgesetz nicht vorliegen. Das gleiche gilt bei Neueinstellung von Personal. Die Belehrung darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeiten nicht älter als 3 Monate sein.
- 2) Die Belehrungen sind alle zwei Jahre zu wiederholen. Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat für ihre Durchführung selbst Sorge zu tragen und entsprechende Nachweise vorzuhalten. Dies gilt ebenfalls für Hygieneschulungsmaßnahmen gem. der EU-Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anlage 2 Kapitel 12 sowie der Zentralvorschrift A1-840/12-4001 „Lebensmittelhygiene“.
- 3) Die Betreiberin bzw. der Betreiber und ihr/sein Personal haben sich den seitens des Fachpersonals des Sanitätsdienstes der Bundeswehr angeordneten und nach den einschlägigen Vorschriften zumutbaren Gesundheitsmaßnahmen zu unterziehen. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat ihr/sein Personal zu verpflichten, über alle dienstlichen Angelegenheiten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren.
- 5) Die Betreiberin bzw. der Betreiber verpflichtet sich, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften sowie den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte regeln, insbesondere das Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB III), das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sowie das Gesetz zur Bekämpfung

der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) uneingeschränkt zu beachten und anzuwenden. Sie/Er versichert, dass ausschließlich Personal aus EU/EWR-Ländern beschäftigt wird oder solche Personen aus Drittländern, welche im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung sind.

- 6) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat sicherzustellen, dass das Personal während der täglichen Öffnungszeit der Kantine in erforderlichem Maß zur Verfügung steht. Die Betreiberin bzw. der Betreiber regelt in eigener Zuständigkeit die Beurlaubung der eingesetzten Arbeitskräfte. Sie/Er stellt sicher, dass bei Urlaub, Ausfall infolge Krankheit, Entlassung, anderweitiger Verwendung u. ä. unverzüglich gleichwertiger Ersatz zur Verfügung steht, der die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen erfüllt; dies gilt auch für sie/ihn selbst, sofern sie/er in den routinemäßigen Geschäftsbetrieb eingebunden ist. Sie/Er hat dem VpflABw und der Aufsichtführenden bzw. dem Aufsichtführenden einen Personalwechsel im Bereich der Küchenleitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7) Die Betreiberin bzw. der Betreiber verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen durch Arbeitskräfte ausführen zu lassen, die fachlich geschult, eingewiesen und für den Einsatz beim Konzessionsgeber geeignet sind. Sie/Er verpflichtet sich, nur solche ausländischen Arbeitskräfte einzusetzen, die zur Arbeitsaufnahme berechtigt sind. Das im Servicebereich eingesetzte Personal muss über ausreichende sprachliche Deutschkenntnisse verfügen.
- 8) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat sicherzustellen, dass das Personal während der Arbeit gepflegt und sauber gekleidet ist.
- 9) Das VpflABw kann von der Betreiberin bzw. dem Betreiber die Entlassung von Personal verlangen, wenn dieses gegen die Vertragspflichten der Betreiberin bzw. des Betreibers verstößt.

§ 17

Haftung der Betreiberin bzw. des Betreibers

- 1) Verletzt die Betreiberin bzw. der Betreiber schuldhaft eine ihr/ihm nach diesem Vertrag obliegende Pflicht, so hat sie/er der Bundesrepublik Deutschland den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Verstöße gegen Verpflichtungen,

die der Betreiberin bzw. dem Betreiber aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung obliegen, gelten als Verstöße gegen Vertragspflichten, soweit sie geeignet sind, den Vertragszweck zu gefährden. Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat ein Verschulden ihres/seines Personals in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

- 2) Steht einem Dritten wegen eines Schadens, den die Betreiberin bzw. der Betreiber durch schuldhaftes Verletzung der ihr/ihm nach Absatz 1 obliegenden Pflichten verursacht hat, ein Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Bund zu, so ist die Betreiberin bzw. der Betreiber verpflichtet, den Bund von diesem Anspruch freizustellen.

§ 18

Versicherung

- 1) Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und regelmäßig den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist eine Deckungssumme von 3.000.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden als ausreichend anzusehen.
- 2) Die Versicherungsverträge sind dem VpflABw vorzulegen. Die Betreiberin bzw. der Betreiber hat jährlich durch Vorlage von Belegen nachzuweisen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

§ 19

Sicherheitsleistung und Pfandrecht

- 1) Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 1.000,00 €
- 2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses können aus der Sicherheitsleistung Forderungen der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Vertragsverhältnis befriedigt werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist auch während des laufenden Vertragsverhältnisses berechtigt, sich aus der Sicherheitsleistung wegen aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen, soweit sich die Betreiberin bzw. der Betreiber mit Leistungen in Verzug befindet. Die Sicherheitsleistung dient auch der Befriedigung etwaiger Forderungen aus dem mit dem BwDLZ geschlossenen Überlassungsvertrag.

- 3) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Bundes aus diesem Bewirtschaftungsvertrag und aus dem Überlassungsvertrag wird ein Pfandrecht zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland an sämtlichen von der Betreiberin bzw. von dem Betreiber eingebrachten Sachen vertraglich vereinbart. §§ 581 Abs. 2, 559 ff. BGB gelten entsprechend. Die Betreiberin bzw. der Betreiber erklärt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass die eingebrachten Sachen nicht durch Rechte Dritter belastet sind und in ihrem/seinem ausschließlichen Eigentum stehen. Davon ausgenommen sind sog. „Verkaufshilfen“ im Sinne des Überlassungsvertrages.

§ 20

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 1) Gegen Forderungen aus diesem Vertrag kann die Betreiberin bzw. der Betreiber auch für die Zeit nach Beendigung des Überlassungsvertrages nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 2) Gegenüber den Forderungen des VpflABw aus diesem Vertrag steht der Betreiberin bzw. dem Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht nur in Bezug auf Forderungen aus diesem Vertrag zu und nur, wenn der Anspruch, auf den das Recht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 21

Kündigung

- 1) Die Vertragsparteien können den Bewirtschaftungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende kündigen.
- 2) Mit Kündigung dieses Bewirtschaftungsvertrages wird der in § 1 Abs. 2 bezeichnete Überlassungsvertrag ebenfalls gekündigt.
- 3) Der Bewirtschaftungsvertrag endet weiterhin mit wirksamer Kündigung des Überlassungsvertrages ohne dass es einer Kündigung des Bewirtschaftungsvertrages bedarf.
- 4) Das Recht beider Vertragsparteien, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Gründe für die außerordentliche Kündigung durch das VpflABw sind insbesondere:

- Gesundheitliche Gefährdung der Nutzer durch ansteckende Krankheiten von längerer Dauer;
- Grobe Verstöße gegen das Lebensmittelhygienerecht, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes, der EU-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen sowie der Zentralvorschrift A1-840/12-4001;
- Erhebliche Verstöße gegen die Kantinenrichtlinien des Bundes bzw. die Regelungen der Bundeswehr zur bewirtschafteten Betreuung (Zentralvorschrift A1-1920/0-6001, Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1, insbesondere Abschnitt 6.3.4);
- Erhebliche Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Bewirtschaftungsvertrages; insbesondere die Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland;
- Unzuverlässigkeit im Sinne von § 35 GewO;
- Grob unzulängliche Buchführung, unrichtige oder irreführende Angaben über den Geschäftsbetrieb bzw. den Umsatz.

Bei zu vertretender außerordentlicher Kündigung durch das VpflABw haftet die Betreiberin bzw. der Betreiber der Bundesrepublik Deutschland gegenüber für den entstandenen Schaden.

- 5) Jede Kündigung muss zu ihrer Wirksamkeit dem Formerfordernis nach Nr. 3 der ZVB/BMVg entsprechen.

§ 22

Gerichtsstand

Für Klagen der Betreiberin bzw. des Betreibers oder der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des BAIUDBw in Bonn vereinbart.

§ 23

Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag zwischen der Betreiberin bzw. dem Betreiber und dem VpflABw ist privatrechtlicher Natur.
- 2) Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Beteiligungsgremien nach dem BPersVG und SBG.
- 3) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich des Bewirtschaftungsvertrages. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 4) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags müssen dem Formerfordernis nach Nr. 3 der ZVB/BMVg entsprechen.
- 5) Sollte ein Teil dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- 6) Auf diesen Bewirtschaftungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 7) Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten: die/der Betreiber, das VpflABw.
- 8) Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages. Sie sollen aus Wirtschaftlichkeits- und Umweltschutzgründen elektronisch bereitgestellt werden.

Anlagen:

1. Überlassungsvertrag
2. Zentralvorschrift A1-1920/0-6001 (Management der bewirtschafteten Betreuung der Bundeswehr)
3. Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001 (Organisation der bewirtschafteten Betreuung)
4. Zentralvorschrift A1-840/12-4001 (Lebensmittelhygiene)
5. Zentralvorschrift A1-843/0-4016 (Zulassung von Lebensmittelbetrieben)

6. Staatenliste

- 9) Die in dem Vertrag und seinen Anlagen genannten Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollten sich deren Inhalte wesentlich verändern kann das VpflABw die Anpassung des Vertrages verlangen.

....., den

Für das VpflABw
Im Auftrag

.....
(Leitung BV)

....., den

Für die Betreiberin/den Betreiber

.....
(Betreiber/in)

MUSTER